

AZ: - 32.1 - Herr Schwark

Drucksache Nr.: 0218/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.10.2018	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	06.11.2018	Ö	Vorberatung

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtbaurat Kubiak

Verhandlungsgegenstand:

Die Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2019 zur Beratung vorgelegt.

Antrag:

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen 2019

ISEK:

Neumünster als Oberzentrum erhalten und stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Geschäftsfeld Citymanagement) hat mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 30.09.2018 die Genehmigung zur Durchführung von vier Öffnungsterminen im Jahr 2019 beantragt.

Die in der beabsichtigten Stadtverordnung enthaltenen Termine sind in einem Gespräch am 21.09.2018 unter Moderation der Stadtpräsidentin besprochen worden. Bedenken hinsichtlich der Termine für die einzelnen Sonntage sind nicht vorgetragen worden.

Gemäß der Festlegungen des § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein können Verkaufsoffnungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass genehmigt werden.

Für 2019 sind folgende Termine ausgewählt:

VR Classics & Stoffköste am 17.02.2019

Schlemmerköste & Frühlingsmarkt am 31.03.2019

Entenrennen Round Table 67 Neumünster, Oldtimer-Treffen & Stoffköste am 29.09.2019

Holstein International, Jazz-Herbst und Schlemmerköste am 27.10.2019.

Weitere Informationen enthält der beigefügte Antrag des Citymanagements Neumünster.

Für alle verkaufsoffenen Sonntage 2019 gilt die Öffnungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Nach Abstimmung der Gesamtinteressen soll die in der **Anlage 2** beigefügte Stadtverordnung erlassen werden.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Kubiak

Stadtbaurat

Anlagen:

- Antrag des Citymanagements Neumünster vom 30.09.2018
- Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neumünster